

## **Satzung des Halsbeker Schützenverein e.V. VR Nr. 120098**

### §1

Der Sitz des Halsbeker Schützenvereins e.V. ist Halsbek

### §2

(1) Der Halsbeker Schützenverein e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige

Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Schießsports.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen

und die Errichtung von Sportanlagen.

(2) Der Halsbeker Schützenverein e.V. ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch

unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §3

Mitglied des Halsbeker Schützenvereins e.V. können Personen beiderlei Geschlechts werden.

### §4

Der Austritt aus dem Halsbeker Schützenverein e.V. erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden. Der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen. Das austretende Mitglied bleibt zur Zahlung des Beitrages bis zum Ablauf des Kalenderjahres verpflichtet.

### §5

Auf Antrag des Vorsitzenden kann ein Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ausschließgründe sind:

- a. Schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Halsbeker Schützenvereins e.V.
- b. Gröblicher Verstoß gegen die Kameradschaft.
- c. Nichtzahlung des Beitrags nach vorheriger Mahnung.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu gewähren. Das Mitglied kann über den Beschluss des Vorstandes die Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

### §6

Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und die Einrichtungen des Halsbeker Schützenvereins e.V. nach Maßgabe der getroffenen Bestimmungen zu benutzen.

### §7

Personen, die sich um den Halsbeker Schützenverein e.V. besondere Verdienste erworben haben, können auf Lebenszeit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ihre Ernennung erfolgt durch die

Mitgliederversammlung.

## §8

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Jedes aktive Mitglied im Alter von 21 bis einschließlich 64 Jahren hat zusätzlich zum Jahresbeitrag Arbeitsstunden für den Halsbeker Schützenverein e.V. abzuleisten. Nicht geleistete Arbeitsstunden werden durch Rechnung am Jahresende von den Mitgliedern eingezogen. Die Anzahl der Arbeitsstunden oder ersatzweise ein zu zahlendes Entgelt für jede nicht geleistete Arbeitsstunde wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. (§14) Die Termine für die Arbeitseinsätze werden den Mitgliedern rechtzeitig im monatlichen Programm durch Aushang am Schwarzen Brett im Vereinshaus und auf der Homepage des Vereins bekanntgegeben. Weitere Einsätze einzelner Mitglieder für den Verein sind dem Kassensführer zeitnah über die Hausbriefkästen im Vereinsheim schriftlich zu melden, damit dieser den Arbeitseinsatz noch nachprüfen und verbuchen kann.

## §9

Die Organe des Halsbeker Schützenvereins e.V. sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## §10

Der Vorstand besteht aus 8 Personen:

1. dem Vorsitzenden
2. dem Schriftführer
3. dem Kassensführer
4. dem Sportleiter
5. der Damensportleiterin
6. dem Jugendsportwart
7. dem Bogensportwart
8. dem Hauptmann

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Kassensführer. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

## § 11

Jedes dieser Mitglieder hat seinen besonderen Wirkungskreis. Der Vorsitzende hat die obere Leitung des Halsbeker Schützenvereins e.V. Der Schriftführer übernimmt die Geschäftsführung und hat das Protokoll zu führen. Der Kassensführer verwaltet die Kasse.

Der Sportleiter übernimmt die Leitung der Wettschießen und der Schießübungen, sowie die Verwaltung des Inventars. Die Damensportleiterin, der Jugendsportwart und der Bogensportwart stehen dem Sportleiter zur Seite und übernehmen die Arbeit in der Damenabteilung, der Jugendabteilung bzw. der Bogenabteilung. Der Hauptmann hat die Leitung bei repräsentativen Aufgaben innerhalb des Vereins und bei Besuch von auswärtigen Veranstaltungen (außer Schießen). Für die acht Vorstandsmitglieder ist je ein Stellvertreter zu bestimmen. Diese vertreten die Vorstandsmitglieder im Falle der Abwesenheit.

## §12

Die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt

## §13

Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Die Einladung wird unter Bekanntmachung der Tagesordnung rechtzeitig durch Aushang am Schwarzen Brett im Vereinshaus und auf der Homepage des Halsbeker Schützenvereins bekanntgegeben. Sie ist gültig einberufen und beschlussfähig, wenn die Einladung / Bekanntmachung mindestens zwei Wochen (14 Tage) vor dem Tage der Versammlung erfolgt ist und mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Sie wird vom Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von drei Tagen einberufen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

Der Vorsitzende ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb 14 Tagen verpflichtet, wenn von dem fünften Teil der Mitglieder unter Bezeichnung eines der Beschlussfassung der außerordentlichen Mitgliederversammlung unterliegenden Gegenstandes eine Einberufung schriftlich beantragt wird. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter. über die gefassten Beschlüsse und über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist, wenn es

Beweiskraft und Gültigkeit haben soll, von dem Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter, dem Protokollführer und einem Mitglied aus der Versammlung zu unterschreiben.

## §14

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:

1. Wahl des Vorstandes und der stellvertretenden Vorstandsmitglieder
2. Wahl der Kassenprüfer
3. Änderung und Ergänzung der Satzung
4. Enthebung von Mitgliedern des Vorstandes
5. Ausschließung von Mitgliedern
6. Entscheidung über alle gegen die Geschäftsführung des Vorstandes eingereichten Beschwerden
7. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
8. Festsetzung des Jahresbeitrages (§ 8)
9. Festsetzung der Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden (§8)
10. Festsetzung eines Entgeltes für jede nicht geleistete Arbeitsstunde (§ 8)
11. Annahme, Änderung und Ergänzung einer Schießordnung
12. Aufnahme neuer Mitglieder
13. Ernennung von Ehrenmitgliedern
14. Beschlussfassung über die Auflösung des Halsbeker Schützenvereins e.V.

Zur Enthebung von Mitgliedern des Vorstandes ist dreiviertel Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss über die Auflösung des Halsbeker Schützenvereins e.V. ist gültig, wenn derselbe in zwei zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlungen, welche mindestens acht Tage auseinander liegen, von mindestens dreiviertel der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Zu allen übrigen Beschlüssen ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 18 Jahre.

## §15

Die Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen allgemein durch Zuruf. Wenn der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder gegen diese Wahlart Einspruch erhebt, hat die Abstimmung durch Stimmzettel zu erfolgen.

## §16

Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung Bericht zu erstatten.

## § 17

Den Mitgliedern steht das Recht zu, alljährlich eine Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Jahresrechnung beim Kassensführer einzusehen.

## § 18

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
2. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.